

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

September/Oktober 2021

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 9.9.2021, C-546/18 (Ö)

Art 6 EMRK; Art 47 EGRC; Art 48 EGRC; RL 2004/25/EG (Übernahmeangebote, Übernahmekommission [ÜK])

Ungeachtet dessen, dass die ÜK seitens der österr. Verfassungsrechtsprechung als eine unabhängige, unparteiische und durch Gesetz im Voraus errichtete Institution eingestuft wird, die selbst die Merkmale eines Gerichts iSd Art 47 Abs 2 EGRC, das zur Entscheidung sowohl in Sach- als auch in Rechtsfragen befugt ist, aufweisen würde, ist für den EuGH nicht ersichtlich, dass diese Kommission tatsächlich die erforderlichen Garantien für die einem Gericht eigene Unparteilichkeit bietet. Denn die ÜK ist nämlich für die Durchführung von Untersuchungen, die einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahmeangebots zum Gegenstand haben, für die Einleitung von Feststellungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren sowie in diesem Rahmen für die Entscheidung über das Vorliegen eines Verstoßes und die Verhängung von Sanktionen zuständig. Bei der Anwendung des ÜbernahmeG verfügt die ÜK über weitreichende Befugnisse zur Tätigkeit von Amts wegen, zu denen auch die Kompetenz gehört, die für die zu erlassende Entscheidung maßgeblichen Tatsachen nachzuweisen und festzustellen und alle insoweit erforderlichen Beweiserhebungen vorzunehmen. Außerdem ergibt sich nicht, dass innerhalb der ÜK eine funktionale Trennung zwischen den für die Ermittlung und den Tatvorwurf zuständigen Dienststellen einerseits und den mit der Entscheidung

über das Vorliegen eines Verstoßes und der Verhängung von Sanktionen betrauten Dienststellen andererseits besteht. Im Übrigen hat die ÜK, wenn gegen die Entscheidungen, mit denen sie einen Verstoß festgestellt oder eine Sanktion verhängt hat, ein Rechtsbehelf erhoben wird, im Verfahren vor dem mit einem solchen Rechtsbehelf befassten nationalen Gericht die Eigenschaft eines Beklagten. Diese Gesichtspunkte lassen somit nicht den Schluss zu, dass die ÜK als ein unparteiischer Dritter handelt, der zwischen dem Beschuldigten auf der einen Seite und der für die Überwachung der Einhaltung der Pflichtangebotsregeln zuständigen Behörde auf der anderen Seite steht, und dass die sie damit die Anforderungen an ein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art 47 Abs 2 EGRC erfüllt. Um den Anforderungen der Rechtsprechung des EuGH zu genügen, sollten daher die Entscheidungen der ÜK von einem solchen nationalen Gericht, das zu diesem Zweck zur Prüfung aller relevanten Sach- und Rechtsfragen befugt ist, revidiert werden können.

Insoweit ergibt sich aus der nationalen österreichischen Rechtslage, dass gegen eine Entscheidung, die die ÜK am Ende des Verfahrens zur Feststellung eines Verstoßes trifft, zwar ein Rekurs an den OGH erhoben werden kann, dabei jedoch die vom OGH vorgenommene Überprüfung bloß auf Rechtsfragen beschränkt ist. Somit entfaltet eine solche Entscheidung, sobald sie rechtskräftig geworden ist, in allen späteren Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Fall der Identität der Parteien bzw gegenüber jeder Person, die am vorangegangenen Verwaltungsverfahren als Vertreterin einer Partei teilgenommen hat, Bindungswirkung, sofern die

Tatsachen- und die Rechtslage identisch sind, und zwar ohne dass diese Entscheidung zuvor vor einem Gericht angefochten werden konnte, das zur Entscheidung sowohl in Sach- als auch in Rechtsfragen befugt war. Insofern genügt eine solche Konzeption daher nicht den Anforderungen des Art 47 Abs 2 EGRC. Wenn daher eine rechtskräftig gewordene Entscheidung, mit der ein Verstoß festgestellt wird, nicht der späteren Überprüfung durch ein zur Entscheidung in Rechts- und in Sachfragen befugtes Gericht unterzogen werden konnte, sollte die Verwaltungsbehörde, um den sich aus Art 47 EGRC ergebenden Anforderungen Rechnung zu tragen, im Rahmen eines späteren Verwaltungsstrafverfahrens eine allfällige Bindungswirkung der in dieser Entscheidung enthaltenen Beurteilungen außer Acht lassen.

Anmerkungen:

1.) Das BVwG dürfte insofern von einem unzutreffenden Rechtskraftverständnis (das in der Folge vom EuGH unbesehen übernommen wurde) ausgegangen sein, als sich die Bindungswirkung nicht auf **sämtliche**, sondern nur auf die **zuständige** Behörde(n) bezieht (vgl. näher Grof, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit [2021], RN 259 ff), wobei eine unzulässige Mehrfachverfolgung bzw. -bestrafung jedenfalls die Grenze bildet.

2.) Mit »verfassungsrechtlicher Rechtsprechung« ist offenbar die Entscheidung des VfGH v 12.12.2000, B 2010/99, gemeint – dieses Erk betrifft allerdings die Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle BGBl I 51/2012 (wenngleich sich die damalige Beurteilung als »Tribunal« im Lichte der »Karelin«-Judikatur des EGMR nachträglich ebenfalls als unzutreffend herausgestellt hat).

EuGH v 9.9.2021, C-18/20 (Ö)

Art 40 RL 2013/32/EU (Asyl)

Art 40 Abs 2 und 3 der RL 2013/32/EU ist dahin auszulegen, dass die Wendung »neue Elemente oder Erkenntnisse«, die »zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind«, sowohl Elemente oder Erkenntnisse, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den früheren Antrag auf internationalen Schutz eingetreten sind, als auch Elemente oder Erkenntnisse umfasst, die bereits vor Abschluss dieses Verfahrens existierten, aber vom Antragsteller nicht geltend gemacht wurden.

Art 40 Abs 3 der RL 2013/32/EU ist dahin auszulegen, dass die Prüfung eines Folgeantrags auf internationalen Schutz in der Sache im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens über den ersten Antrag vorgenommen werden kann, sofern die auf diese Wiederaufnahme anwendbaren Vorschriften mit Kapitel II der Richtlinie

2013/32/EU im Einklang stehen und für die Stellung dieses Antrags keine Ausschlussfristen gelten.

Art 40 Abs 4 der Richtlinie 2013/32/EU ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat, der keine Sondernormen zur Umsetzung dieser Bestimmung erlassen hat, nicht gestattet, in Anwendung der allgemeinen Vorschriften über das nationale Verwaltungsverfahren die Prüfung eines Folgeantrags in der Sache abzulehnen, wenn die neuen Elemente oder Erkenntnisse, auf die dieser Antrag gestützt wird, zur Zeit des Verfahrens über den früheren Antrag existierten und in diesem Verfahren durch Verschulden des Antragstellers nicht vorgebracht wurden.

EuGH v 6.10.2021, C-487/19 (POL)

Art 19 EUV

Art 19 Abs 1 EUV und der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts sind dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, das mit einem Ablehnungsantrag im Zusammenhang mit einem Rechtsbehelf befasst ist, mit dem ein Richter, der in einem Gericht tätig ist, das Unionsrecht auslegen und anwenden kann, eine Entscheidung anfecht, durch die er ohne seine Zustimmung versetzt wurde, einen Beschluss als nicht existent anzusehen hat, mit dem ein letztinstanzlich und in Einzelrichterbesetzung entscheidender Spruchkörper diesen Rechtsbehelf zurückgewiesen hat, wenn eine solche Folge in Anbetracht der in Rede stehenden Verfahrenslage unerlässlich ist, um den Vorrang des Unionsrechts zu gewährleisten, und wenn sich aus der Gesamtheit der Bedingungen und Umstände, unter denen das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder dieses Gerichts stattgefunden hat, ergibt, dass die Ernennung einzelner Richter unter offensichtlicher Verletzung der Grundregeln erfolgt ist, die Bestandteil der Errichtung und der Funktionsfähigkeit des betroffenen Justizsystems sind, und dass die Integrität des Ergebnisses dieses Ernennungsverfahrens dadurch gefährdet ist, dass bei den Rechtsunterworfenen berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einzelner Richter geweckt werden, so dass der genannte Beschluss nicht als von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht im Sinne von Art 19 Abs 1 EUV erlassen angesehen werden kann.

EuGH v 6.10.2021, C-136/20 (HUN/Ö)

Rahmenbeschluss 2005/214/JI – Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen

Art 5 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI ist dahin auszulegen, dass die Behörde des Vollstreckungsstaats, so-

fern nicht einer der in diesem RB ausdrücklich vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung vorliegt, die Anerkennung und Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße grundsätzlich nicht verweigern kann, wenn die Behörde des Entscheidungsstaats die der Bescheinigung nach Art 4 dieses RB angeführte Zuwiderhandlung als unter eine der Kategorien von Straftaten und Verwaltungsübertretungen (Ordnungswidrigkeiten) fallend einordnet, für die Art 5 Abs 1 des RB keine Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit vorsieht.

Eine Weigerung ist allerdings zulässig, wenn die Vollstreckungsbescheinigung eine Verletzung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder Gewährleistungen der EGRC vermuten lässt.

EuGH v 6.10.2021, C-561/19 (ITA)

Art 267 AEUV

Ein letztinstanzliches innerstaatliches Gericht muss seiner Pflicht, eine vor ihm aufgeworfene Frage nach der Auslegung des Unionsrechts dem EuGH vorzulegen, grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium nachkommen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn diese Frage nicht entscheidungserheblich ist, die betreffende Vorschrift des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den EuGH war oder die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt. Ob letztere Alternative zutrifft, ist unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Unionsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union zu beurteilen und auch entsprechend zu begründen.

Von dieser Pflicht kann nicht allein deshalb abgewichen werden, weil der EuGH im Rahmen derselben nationalen Rechtssache bereits zuvor um Vorabentscheidung ersucht worden ist; ausnahmsweise kann jedoch ein letztinstanzliches Gericht aus Unzulässigkeitsgründen, die seiner nationalen Verfahrensordnung eigen sind, von einem Vorabentscheidungsersuchen absehen, sofern hierbei die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt bleiben.

EuGH v 6.10.2021, C-35/20 (FIN)

Art 21 AEUV; Art 49 EGRC

Art 21 Abs 1 AEUV sowie die Art 4 und 36 der RL 2004/38/EG iVm Art 49 Abs 3 EGRC sind dahin auszulegen, dass sie Strafvorschriften entgegenstehen, mit denen

ein Mitgliedstaat das Überschreiten seiner Staatsgrenze ohne gültigen Personalausweis oder Reisepass mit einer Geldstrafe bestraft, die – als Richtwert – 20 % des monatlichen Nettoeinkommens des Täters betragen kann, da eine solche Geldstrafe nicht im Verhältnis zur minderen Schwere eines solchen Verstoßes steht. Denn das Unionsrecht schließt zwar nicht aus, dass eine Geldstrafenregelung die Zahlungsfähigkeit des Täters dadurch berücksichtigt, dass die Strafe nach der Höhe von dessen Einkommens berechnet wird; die Einhaltung der mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit verbundenen Formalitäten kann jedoch auf hinreichend abschreckende Weise auch durch Maßnahmen sichergestellt werden, die weniger einschränkend sind; solche Maßnahmen können insbes. die Festsetzung von Geldstrafen, die einem niedrigeren Prozentsatz des Monateinkommens entsprechen, und/oder die Einführung einer Obergrenze für die Höhe der Geldstrafen sein.

EuGH v 14.10.2021, C-231/20 (Ö)

Art 56 AEUV; Art 49 EGRC; § 52 GSpG; § 22 VStG

Art 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass das nationale Gericht, das mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer wegen Verstoßes gegen das Glücksspielmonopol verhängten Sanktion befasst ist, in einem Verfahren über die Verhängung von Sanktionen wegen eines solchen Verstoßes speziell prüfen muss, ob die in der anwendbaren Regelung vorgesehenen Sanktionen unter Berücksichtigung der konkreten Methoden für deren Bestimmung mit Art 56 AEUV vereinbar sind.

Art 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die zwecks Sanktionierung verbotener Ausspielungen Folgendes zwingend vorsieht:

- ▷ die Festsetzung einer Mindestgeldstrafe für jeden nicht bewilligten Glücksspielautomaten ohne Höchstgrenze der Gesamtsumme der verhängten Geldstrafen, sofern der Gesamtbetrag der verhängten Geldstrafen nicht außer Verhältnis zu dem durch die geahndeten Taten erzielbaren wirtschaftlichen Vorteil steht;
- ▷ die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe für jeden nicht bewilligten Glücksspielautomaten ohne Höchstgrenze der Gesamtdauer der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen, sofern die Dauer der tatsächlich verhängten Ersatzfreiheitsstrafe im Hinblick auf die Schwere der festgestellten Taten nicht übermäßig lang ist, und
- ▷ einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Geldstrafen, sofern dieser Beitrag im Hinblick auf die tatsächlichen Kosten eines

solchen Verfahrens weder überhöht ist noch das in Art 47 der Charta verankerte Recht auf Zugang zu den Gerichten verletzt.

Anmerkung:

- 1.) In Fällen mit Unionsrechtsbezug darf das verwaltungsstrafrechtliche Kumulationsprinzip künftig nur mehr unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angewendet werden.
- 2.) »Speziell prüfen« bedeutet offenbar: aus eigenem (autonom) – eine bloß nachprüfende Kontrolle reicht nicht.

EuGH v 21.10.2021, C-894/19 (EuG)

Art 41 EGRC

Im Rechtsmittelverfahren nach Art 56 der Satzungen des EuGH kommt Letzterem idR nur die Möglichkeit einer Rechtmäßigkeitskontrolle zu, während die Faktenkontrolle und die Beweiswürdigung auf das erstinstanzliche Verfahren vor dem EuG beschränkt ist; eine Ausnahme besteht nur dann und insoweit, als das EuG eine Tatsachenverfälschung vorgenommen hat.

Die »objektive Unparteilichkeit des Gerichts« ist als ein Teilelement des Rechts auf eine gute Verwaltung gemäß Art 41 EGRC anzusehen; Gleiches gilt für die Begründungspflicht, die ein Formerfordernis für das Urteil bildet, und die Stichhaltigkeit der Begründung, die als ein Teil von dessen materieller Rechtmäßigkeit anzusehen ist.

Weiters inkludiert das Recht auf eine gute Verwaltung auch ein Recht auf rechtliches Gehör in Verwaltungsverfahren, dh, dass einem Betroffenen die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen ist, bevor eine nachteilige Maßnahme gegen ihn gesetzt wird.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v. 26.10.2021, 20962/15 (Ö)

Art 2 7.ZPMRK

Im Zuge der Beurteilung, ob die für das angelastete Delikt verhängte Ersatzfreiheitsstrafe eine solche »minderen Charakters iSd Art 2 des 7.ZPMRK verkörpert, ist jeweils auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Insbesondere kommt es darauf an, unter welchen Voraussetzungen ein Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe tatsächlich droht. Ist das Delikt nach dem nationalen Rechtssystem als bloße Verwaltungsübertretung kategorisiert, handelt es sich jeweils um Strafen

geringen Ausmaßes und muss dem Beschuldigten in concreto sogar noch bis unmittelbar vor dem Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe die Gelegenheit gegeben werden, stattdessen die Geldstrafe – ggf in Raten – zu bezahlen, so bestehen insgesamt hinreichende prozessuale Sicherstellungen für den Beschuldigten, um den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe tatsächlich zu vermeiden. Da es sich somit bloß um eine Strafe minderen Charakters handelte, lag in concreto kein Verstoß gegen Art 2 des 7.ZPMRK vor.

EGMR v 8.7.2021, 20903/15 (ITA)

Art 6 EMRK

Wenn das Berufungsgericht beabsichtigt, einen im erstinstanzlichen Verfahren freigesprochenen Angeklagten zu verurteilen, müssen dieser sowie die Belastungszeugen erneut angehört werden, wenn der Sachverhalt sonst nicht angemessen festgestellt werden kann; Anderes gilt nur, wenn bloß die Tatbestandsmerkmale des Delikts abweichend beurteilt werden.

EGMR v 22.7.2021, 43447/19 (POL)

Art 6 EMRK

Werden Richter auf Vorschlag eines Gremiums ernannt, dem es an der gebotenen Unabhängigkeit von der Legislative und der Exekutive fehlt, liegt kein »auf Gesetz beruhendes Gericht« iSd Art 6 EMRK vor.

Anmerkung:

Ist demnach bspw. der österreichische VfGH (auch aus diesem Grund) gleichfalls nicht als ein »Gericht« iSd Art 6 EMRK (»Tribunal«) anzusehen?

EGMR v. 1.7.2021, 56176 (FRA)

Art 6 EMRK; Art 10 EMRK

Das Recht der Öffentlichkeit auf Information in Umweltangelegenheiten ist als ein »civil right« zu qualifizieren, sofern das angestrebte Verfahren – hier: eine Schadenersatzklage – zur Geltendmachung dieses Rechts unmittelbar erforderlich ist;

Wenngleich grundsätzlich keine Verpflichtung des Staates zur Erteilung von Informationen über geplante Kernkraft-Endlagerstätten besteht, müssen für den Fall, dass der Öffentlichkeit solche Informationen dennoch erteilt werden, deren Richtigkeit und Vollständigkeit im Wege eines kontradiktorischen Verfahrens überprüfbar sein.

►

EGMR v. 22.7.2021, 11423/19 (UKR), und v 13.7.2021, 43639/17 (ROM)

Art 6 EMRK

Verletzung dadurch, dass ein Richter jahrelang sein Amt nicht antreten konnte, bzw durch Unmöglichkeit der Überprüfung der Suspendierung eines Richters.

EGMR v 27.7.2021, 72631/17 (NET)

Art 6 EMRK

Verurteilung wegen Diebstahls während urlaubsbedingter Abwesenheit; keine Begründung der Weigerung des Berufungsgerichts, die Verhandlung zu verschieben.

C. EFTA-Gerichtshof

EFTA-GH v 30.6.2021, E-15/10

RL 883/2004/EG (Arbeitslosenunterstützung)

Eine nationale Regelung, die das Erfordernis aufstellt, dass sich die arbeitslose Person in jenem Staat aufhalten muss, in dem die Arbeitslosenunterstützung bezogen wird, ist grundsätzlich mit der RL 883/2004/EG vereinbar.

Den EWR-Staaten kommt die Befugnis zu, Sanktionen für den auf wissentlich falschen Informationen basierenden Bezug von Arbeitslosenunterstützungsleistungen zu verhängen; in diesem Zusammenhang müssen jedoch die allgemeinen Prinzipien des EWR-Rechts, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, beachtet werden.

D. Staatsgerichtshof (Liechtenstein)

StGH v 31.8.2021, StGH 2021/002

Art 31 LV

Aus dem Gleichheitsgrundsatz ist zwar grundsätzlich ein Verbot der Rechtsverweigerung durch staatliche Behörden abzuleiten. Eine solche liegt jedoch nicht vor, wenn die Behörde – trotz Geltung des Amtswegigkeitsprinzips – im Zuge der Erteilung einer Baubewilligung die Anzahl der erforderlichen öffentlichen Parkplätze nicht aktualisiert, wenn der Bewilligungswerber – den insoweit eine Mitwirkungspflicht trifft – diesbezüglich bloß Behauptungen ohne entsprechende Faktennachweise vorbringt.

E. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 27.9.2021, G 335/2020

Art 7 B-VG; GrEStG

Keine Gleichheitswidrigkeit durch Abstellen auf den Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken von Todes wegen: Die Entlastung der Übertragung solcher Liegenschaften durch Erbanfall an nahe Angehörige zum Zweck der Fortführung der Bewirtschaftung und der Erhaltung agrarischer Strukturen ist nicht unsachlich.

F. Oberster Gerichtshof

OGH v 7.9.2021, 1 Ob 158/21y

Verfolgt ein Polizist einen flüchtenden Verdächtigen und verletzt er sich bei der Verfolgung, haftet der Flüchtende für die dadurch verursachten Schäden, wenn er durch seine Flucht eine besondere Gefahr für den Polizisten geschaffen hat.

OGH v 7.9.2021, 1 Ob 151/21v

Amtshaftung: Auch im Zuge der Bewilligung einer Veranstaltung ist – wie bei der Genehmigung einer Anlage durch die Gewerbebehörde – die Befolgung der gleichzeitig angeordneten Auflagen, jedenfalls soweit diese zur Vermeidung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Personen angeordnet wurden, auf geeignete Weise zu überwachen. Wird dies von den Organen der zuständigen Behörde unterlassen, fällt dem dafür verantwortlichen Rechtsträger ein rechtswidriges Organverhalten zur Last.

G. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 27.8.2021, Ra 2021/09/0195

VStG

Auch die im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens verhängte Ordnungsstrafen zählen zum Bereich des Verwaltungsstrafrechts.

VwGH 9.8.2021, Ra 2021/03/0128

VwGG

Ist im Gesetz bloß eine Beschwerdelegitimation an das VwG vorgesehen, begründet diese allein noch keine Legitimation zur Erhebung einer Revision an den VwGH.

VwGH v 9.08.2021, Ra 2019/04/0106

DSG

Die Beurteilung und Entscheidung, welche personenbezogenen Daten in gerichtlichen Entscheidungen zu anonymisieren sind, ohne den Sinngehalt des Entscheidungstexts wesentlich zu verändern, vermag am ehesten das Entscheidungsorgan zu treffen; die Anonymisierung der den Bf betreffenden Entscheidung des LVwG zum Zweck der Veröffentlichung stellt daher einen – nicht in die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde fallenden – Akt der Rechtsprechung dar.

VwGH v 5.10.2021, Ra 2020/03/0120

Wr AuskunftspflichtG

Obwohl die VwG grundsätzlich in der Sache zu entscheiden haben, kann – mangels Bescheidcharakters der erteilten Auskunft als bloßer Wissensklärung – eine Auskunft selbst nicht Gegenstand des in der Sache zu erlassenden Spruchs des Erkenntnisses eines VwG sein; die Verpflichtung zur Sachentscheidung rechtfertigt daher nicht die Festlegung der Art der Auskunftserteilung.